

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 14.03.2017

Beratung:	X	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am:	27.03.2017
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	04.04.2017
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	25.04.2017
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: Beschluss-Nr.:	09.05.2017 S 15/265/17

Betreff: 1.Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 1.Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

Begründung:

Nach § 18 Absatz 2 KitaG sind die Elternbeiträge und das Essengeld für Kinder in Tagespflegestellen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald) festzusetzen und zu erheben.

Mit der ersten Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 KitaG vom 22.12.2010/30.12.2010 vereinbarten der Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichteter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und die Stadt Wildau als Leistungserbringer, dass die Stadt neben dem Angebot der Betreuung in Kindertagesstätten bei Bedarf auch Angebote gemäß § 1 Absatz 4 KitaG (Betreuung in Tagespflege) prüft und mit ausstattet. Entsprechend § 7 Absatz 3 2. Satz zahlt der Landkreis einen Kostenausgleich auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie.

Diese Verträge bestehen im Landkreis Dahme-Spreewald flächendeckend zwischen dem Landkreis und allen Städten und Gemeinden.

Grundlage für die Finanzierung und Ausgestaltung der Tagespflegeangebote ist die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald. Sie regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Leistungsverpflichteten (LDS), dem Leistungserbringer (Städte und Gemeinden) und den Kindertagespflegepersonen und die Finanzierung der Angebote der Kindertagespflege.

Mit dieser Richtlinie werden die Aufwendungen der Kindertagespflegepersonen mit einer laufenden monatlichen Geldleistung abgedeckt. Dazu gehören u.a. der Sachaufwand (=materieller Aufwandsersatz), die Anerkennung der Förderungsleistung (=Kosten der Erziehung und Bildung), nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen

Unfallversicherung, für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Diese monatliche Geldleistung wird von den Städten und Gemeinden als Leistungserbringer an die Tagespflegepersonen ausgezahlt und dann beim Landkreis als Leistungsverpflichteten für die Refinanzierung abzüglich des Elternbeitrages und des Zuschusses zur Mittagsversorgung (nach neuer Richtlinie) eingereicht. Den Städten und Gemeinden entstehen daraus keine unmittelbaren Mehrkosten.

Die Städte und Gemeinden erhalten für ihre in diesem „Dreiecksverhältnis“ geleistete Verwaltungsarbeit aber keine Erstattung der Verwaltungskosten.

Diese Richtlinie wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2017 im Rahmen einer Neufassung geändert.

Mit dieser Neufassung wurde u.a. der Sachaufwand neu definiert. In diesem wird mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.04.2017 dann auch die Versorgung der Kinder mit jeglicher Verpflegung (Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper) enthalten sein. Bisher war die Versorgung der Kinder im Tagespflegevertrag zwischen der Stadt Wildau und den Personensorgeberechtigten sowie der Tagespflegeperson individuell geregelt. Diese Regelung war unzulässig, da Elternbeiträge und der Zuschuss zur Versorgung des betreuten Kindes gemäß § 17 KitaG nicht von Kindertagespflegepersonen festzusetzen und zu erheben sind.

Die Richtlinie legt auch fest, dass die Elternbeiträge sowie der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung von den Personensorgeberechtigten an die jeweilige Stadt oder Gemeinde entsprechend der Satzung zu zahlen sind.

Derzeit besteht zwischen einigen Städten und Gemeinden (Königs Wusterhausen, Bestensee, Zeuthen, Schulzendorf, Eichwalde und Wildau) Verhandlungsbedarf zur Neuausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge in Bezug auf die Aufgabenübertragung im Bereich der Tagespflege. Die vorgenannten Gemeinden sind der Rechtsauffassung, dass mit dem derzeit bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträgen die Aufgabe des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übertragen wurde, sondern dass die Städte und Gemeinden hier lediglich als Erfüllungsgehilfen tätig sind. D.h. der Landkreis müsste sowohl eine eigene Elternbeitragssatzung, sowie eine eigene Versorgungssatzung für die Kindertagespflegestellen erlassen. Dieser Rechtsauffassung folgt der Landkreis nicht. Die Verhandlungen laufen und sind noch nicht abgeschlossen.

Um in den Kindertagespflegestellen die Regelungen des § 17 KitaG in Bezug auf die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen umzusetzen ist es notwendig, vorerst die Tagespflegestellen in die Versorgungssatzung der Stadt Wildau aufzunehmen.

Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau regelt bisher nur die Versorgung und die Erhebung eines Essengeldes für Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau, aber nicht die Versorgung in Tagespflegestellen.

Mit der 1. Änderung der Versorgungssatzung werden die bisherigen Regelungen auch für die Betreuung in Tagespflege zur Anwendung gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben auf dem Produktkonto: 36101.53310100 – Aufwendungen für Tagespflege und Mehreinnahmen auf den Produktkonten 36101.43210400 – Elternbeiträge Tagespflege und 36101.42110100 – Kostenersatz Tagespflege vom Landkreis.

Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^x
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰ Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.05.2017 (Beschluss-Nr. S 15/265/17) die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Grundsatz wird wie folgt geändert:

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen.

§ 2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, und für Kinder in Kindertagespflegestellen wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung wird wie folgt geändert:

- (1) In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.
- (2) In den Kindertagespflegestellen entscheidet die Tagespflegeperson darüber, ob sie die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung selbst leistet oder damit ein Unternehmen beauftragt. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle, für die der entsprechende Kindertagespflegevertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird Absatz 6 wie folgt geändert:

Für Kinder, deren Betreuungsvertrag bzw. Kindertagespflegevertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/ die Kinder schulpflichtig werden.

Im § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Stadt Wildau gewährt für das Mittagessen der Kinder in ihren Kindertagesstätten und in Tagespflegestellen, deren Personensorgeberechtigte Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von 1,00 € pro Essenportion.

In § 6 Sonstige Verpflegung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Die Kosten der sonstigen Verpflegung in der Kindertagespflegestelle sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Kindertagespflegestelle.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

**§ 7
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt rückwirkend ab 01.04.2017 in Kraft.

Wildau, den 09.05.2017


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

